

VI. Heimat-Gebühren.

Die Gebühren für Erlangung d. Heimatrechtes in der Stadtgemeinde Augsburg sind festgesetzt wie folgt:

- 1) Für Männer, welche ihre hiesige ursprüngliche Heimat durch Verehelichung in eine selbstständige umwandeln (Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. April 1868, Heimat betr.) 40 M
- 2) Für Personen, welche nach 4 bezw. 7-jährigem Aufenthalte dahier Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes erworben haben, (Art. 6 und 7 des Heimatgesetzes) und zwar:
 - a) Für Deutsche 40 M
 - b) Für Ausländer, sofern nicht Staatsverträge entgegenstehen 160 M

Personen, welche gemäß Artikel 9 des Heimatgesetzes das Heimatrecht dahier erwerben wollen, haben die im einzelnen Falle festgestellte Gebühr zu entrichten.

Verkehrs-Mitteilungen.

VII. Postalisches.

Postanstalten.

1. Postamt 1 Grottenau D 205/206 mit Briefpost-, Packetpost-, Postanweisungs- und Telegraphen-Abteilung
2. Postamt 2 (Bahnhof) Viktoriastraße 3, mit Briefpost-, Packetpost- und Zeitungs-Abtheilung.
3. Postamt 3 Wertachstraße 2^{1/3}.
4. Postamt 4 Bei der Jakobskirche H 32.
5. Postamt 5 Spitalgasse A 312.
6. Postamt 6 Göggingerstraße, bezw. Elisenstraße 2.
7. Postamt 7 Stefingerberg E 123a.

Dem Verlangen nach Einräumen eines Schaltersches zur regelmäßigen Abholung von Briefpostsendungen kann bei jeder der vorbenannten Postanstalten entsprochen werden.

Postlagernde Briefpostgegenstände können bei jedem der vorbezeichneten Postämter in Empfang genommen werden, wenn die Abgabepost auf der Adresse entsprechend bezeichnet ist. Bei der allgemeinen Angabe „Augsburg postlagernd“ werden dieselben beim Postamte 1 (Grottenau) hinterlegt.

Postlagernde Packetpostsendungen, Werthbriefe und Nachnahmefsendungen können nur beim Postamte 2 (Bahnhof) in Empfang genommen werden.

Für die tägliche Abholung am Bahnhofs unmittelbar nach Ankunft je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Abfender an denselben Empfänger beträgt die vom Empfänger im Voraus zu entrichtende Gebühr 12 Mark für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen als 1 Monat erfolgen soll, 4 Mark für die Woche oder den Teil einer Woche.

Die Post- und Telegraphenschalter sind geöffnet:

		an den Werktagen:		an Sonn- und Feiertagen:		
A. Augsburg 1						
1.	Für Brief- und Packetpost:	8—12	12—8	8—9	11—12	5—7
2.	Für Postanweisungen:	8—12	12—8		10—12	5—7
3.	Für Telegramme:					
Ohne Unterbrechung und zwar: bei Tag im Rückgebäude, bei Nacht (9 ⁰⁰ —7 ⁰⁰) im Vorderhaus, Eingang zu den Schaltern in der Grottenau.						
Sämtliche Postämter sind für Ausgabe der Schalterfachgegenstände von 7 ³⁰ an geöffnet.						
B. Augsburg 2						
1.	Für Briefpost:	7—12	12—8	8—9	11—12	5—7
2.	Für Packetpost:	8—12	12—8	8—9	11—12	5—7
3.	Für Telegramme:	7—12	12—9	7—12	12—9	
4.	Für Postanweisungen:	8—12	12—8	8—9	11—12	5—7
5.	Für Zeitungen:	7—12	1 ³⁰ —8	8—9	11—12	5—7
C. Augsburg 3						
D. Augsburg 4						
E. Augsburg 5						
F. Augsburg 6						
G. Augsburg 7						
	Für Postsendungen jeder Art und Telegramme.	8—12	12—8	8—9	11—12	5—7
		8—12	12—8	8—9	11—12	5—7
		8—12	12—8	8—9	11—12	5—7
		8—12	12—8	8—9	11—12	5—7